

„Die Kammer wolle die sämtlichen Vorschläge ihrer zweiten Deputation Abth. A in Bezug auf das königl. Decret Nr. 16, die veränderte Erhebung des Chausseegeldes betreffend, ablehnen; vielmehr in Uebereinstimmung mit der schon früher wiederholt im Schooße der Landesvertretung und jetzt wieder von der Deputation selbst ausgesprochenen Ansicht, daß die völlige Aufhebung des Chausseegeldes dringend wünschenswerth sei, sich im Principe für diese Aufhebung schon jetzt aussprechen.“

„Nimmt die Kammer diesen Antrag an?“

Es ist der erste Theil des Antrages des Abg. Gule und Genossen mit 36 gegen 34 Stimmen angenommen worden und ich komme nun zu dem zweiten Theile dieses Antrages, welcher so lautet:

„und nur die Frage, ob und inwieweit der bei Beseitigung des Chausseegeldes entstehende Ausfall im Einnahmehudget auf andere Weise, insbesondere etwa im Wege einer entsprechenden Besteuerung des Zugviehs, beziehentlich nach bestimmten speciellen Gradationen wieder auszugleichen sei, an die gedachte Deputation zu anderweiter, jedoch erst dann, wenn das Budget insoweit, als zu diesem Behufe nöthig, festgestellt sein wird, zu bewirkender Berichterstattung zurückverweisen.“

„Nimmt die Kammer diesen zweiten Theil des Antrages des Abg. Gule an?“

Dieser zweite Theil des Antrages ist von der Majorität der Kammer abgelehnt.

Mit der Annahme des ersten Theiles des Gule'schen Antrages hat sich der Barth'sche Antrag erledigt; denn es ist schon im Principe ausgesprochen worden: das Chaussee-geld wird abgeschafft.

In gleicher Weise verhält es sich mit dem Antrage des Herrn Secretärs Dr. Gensel; denn er hatte nur baldthunliche Abschaffung des Chaussee-geldes gewünscht. Eine andere Frage ist es nun: wie verhält es sich mit dem Antrage des Herrn Dr. Heine:

„Die Kammer wolle beschließen:

1. das königl. Decret, die Chaussee-gelder betreffend, sammt Deputationsbericht so lange zurückzulegen, bis die Berathung des Budgets vollendet ist.“

Dieser Theil ist durch die Annahme des ersten Theils des Gule'schen Antrages für erledigt anzusehen. Nun heißt es aber weiter:

„Wenn der Antrag Unterstützung findet, wolle die Kammer

2. zunächst die Begründung des Antrages gestatten, darüber abstimmen und erst, wenn derselbe gefallen ist, in die Berathung über das betreffende Decret sammt Deputationsbericht eintreten.“

Ist auch nach dem angenommenen Antrage das Chaussee-geld abzuschaffen, so ist es doch möglich, daß man, so lange nicht ein diesfalliges Gesetz berathen ist, inzwischen die Bestimmung des Decrets zur Anwendung bringen will. Ich halte deshalb die Frage an die Kammer für gerechtfertigt: ob sie mit der Berathung des Deputationsberichtes fortfahren will oder nicht?

Abg. Dr. Heine: Ich war der Ansicht, daß eigentlich mein Antrag sofort erledigt sei, sobald es sich nicht mehr darum handle, irgend welche Zeit zu ersparen. Ich hatte schon am Eingange bemerkt, daß ich geglaubt habe, es würden auch noch andere Gegenstände auf der Registrande sein, und daß, wenn mein Antrag zunächst zur Abstimmung gelange, die ganze Frage zur Zeit ausfalle. Jetzt hat mein Antrag gar keinen Werth mehr.

Präsident Haberkorn: Also es wird die Kammer hierüber zu entscheiden und es ganz in der Hand haben, ob die Verhandlung jetzt abgebrochen oder weiter geführt werden soll, namentlich eventuell für den Fall, daß wir mit der Ersten Kammer nicht harmoniren. Ich frage also: „will die Kammer in der Berathung des Berichts fortfahren?“

Die Kammer hat in der Mehrheit beschlossen, mit der Berathung des Berichts fortzufahren.

Wir kommen daher zu § 1.

Königl. Commissar Geh. Rath von Schimpff: Die Deputation schlägt bei § 1 vor, daß der Termin, von welchem an das Gesetz Wirksamkeit haben soll, auf den 1. April 1870 bestimmt werde. Der Gesetzentwurf hatte den Termin offen gelassen und ich möchte der Kammer anheimgeben, dieses auch ihrerseits zu thun, da es sich nicht mit Sicherheit voraussehen läßt, ob gerade am 1. April das Gesetz, wenn es zur Einführung kommt, auch wirklich emanirt sein kann. Es ist möglich, daß das Gesetz vielleicht schon früher in Wirksamkeit treten kann und es wäre dann kein Grund vorhanden, dies zu verschieben; es ist aber auch möglich, daß das Gesetz am 1. April noch nicht zur Ausführung gelangt und dann wäre es bedenklich, an den Beschluß der Kammer gebunden zu sein; jedenfalls ist es nicht nothwendig, daß das Gesetz am ersten Tage eines Quartals zur Ausführung kommt.

Referent Dehmichen: Die Deputation hatte hierbei nur im Auge, die Einführung dieses Gesetzes über den 1. April unter keinen Umständen hinausgeschoben zu sehen. Sie nahm an, daß es kaum gelingen würde, diesem Gesetze noch vor dem 1. Januar Geltung zu verschaffen. Da es sich nun aber empfiehlt, die Einführung dieses Gesetzes mit irgend einem Quartale zu beginnen, so glaubte die Deputation, mit dem 1. April 1870 das Richtige ge-